

Hygiene- und Sicherheitskonzept sowie Arbeitssicherheitsunterweisung zu Corona

(Auf Grundlage der aktuellen Verordnung des Landes Baden-Württemberg und der Pflichten aus § 5, 6, 7, 8 Abs. 1 Nr. 2 Corona –Verordnung, sowie der aktuellen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums (CoronaVO Studienbetrieb))

Bitte beachten Sie ergänzend die jeweiligen Vorgaben der aktuellen CoronaVO.

Der Präsenz-Studienbetrieb der Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz ist nach § 13 Absatz 3 Satz 1 CoronaVO ausgesetzt; digitale Formate und andere Fernlehrformate sind unbeschadet dessen zulässig.

1. Arbeitsschutz

Nach § 8 der Corona-VO ist die Infektionsgefährdung von Beschäftigten unter der Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren.

Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der oben genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Jede/r Einzelne trägt durch sein/ihr persönliches Verhalten dazu bei, sich selbst und andere vor einer COVID-19-Infektion zu schützen. Unmittelbar nach dem Zutritt in die Hochschule sind die Hände gründlich zu waschen oder/und zu desinfizieren. Plakate weisen in den Gebäuden auf die Hust- und Niesetikette, sowie die regelmäßige Handhygiene hin.

2. Allgemein gültige Abstands- und Hygieneregeln

- Vermeiden Sie Traubenbildung auf und vor dem Gelände der Pädagogischen Hochschule.
- Verzichten Sie auf Händeschütteln.
- Ein Mindestabstand von 1,50 m zwischen den Personen ist einzuhalten.
- Es besteht eine Maskenpflicht in den Gebäuden (Flure, Foyers, Treppenhäuser, Sanitäranlagen, Hörsälen/ Seminarräumen).
- Es sind nur medizinische OP- und/oder FFP2-Masken erlaubt.
- Möglichkeiten zum Desinfizieren der Hände stehen an Ein- und Ausgängen, sowie in fast allen Stockwerken bereit.
- Anwesende sollen sich regelmäßig gründlich mit Seife die Hände waschen.
- Nach dem Händewaschen ist das Berühren des Gesichts möglichst zu vermeiden.
- Füllen Sie den Seminarraum von hinten nach vorne auf.
- Tische sollten nach der Veranstaltung von den Veranstaltern selbst desinfiziert werden.
- Bitte führen Sie in jeder Seminarsitzung eine Teilnehmer-Liste zur möglichen Nachverfolgung von Infektionsketten und werfen diese zeitnah in den Briefkasten des Rektorats. Vor der ersten Seminarsitzung ist zudem ein Sitzplan zu erstellen, von dem nicht abgewichen werden darf.

3. Reinigung von Spuckschutzinstallationen, Flächen und/oder Sanitäreinrichtungen etc.

Das Reinigen von Spuckschutzinstallationen und Flächen wird 1x täglich von der Reinigungsfirma mit normalem Putz-Reinigungsmitteln vorgenommen.

Das Reinigen der Installationen in den Büroräumen soll eigenständig von den Mitarbeitern durchgeführt werden.

Die Sanitäreinrichtungen werden 1 x täglich gereinigt.

Die Nutzer von Headsets, Tastaturen oder ähnlichen Arbeitsmaterialien reinigen diese regelmäßig selbstständig. Eine Nutzung durch eine andere Person ist ausgeschlossen.

Das regelmäßige und gründliche Händewaschen wird angeraten. In den Gebäuden wird auf Plakaten darauf hingewiesen.

4. Ausgabe von medizinischen Masken (OP- und FFP2-Masken) für Mitarbeitende, Dozierende, Studierende und Gäste

Für Mitarbeitende, Dozierende und Gäste werden medizinische Masken durch den Arbeitgeber zur Verfügung gestellt. Masken können bei der Materialausgabe oder im Hausmeisterbüro abgeholt werden.

Eine Maskenpflicht besteht in allen Gebäuden der PHKA, zusätzlich wird das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 m weiterhin empfohlen.

Die Hochschule stellt im Notfall für Studierende Masken zur Verfügung, hierfür können sich Dozierende an die Materialausgabe wenden. Jedoch sollten Studierende, welche an einer genehmigten Präsenzveranstaltung teilnehmen, möglichst ihre eigenen medizinischen Masken mitbringen.

Masken, die von der PH ausgegeben werden, sind ausschließlich für die jeweiligen Mitarbeitenden und nur für die berufliche und nicht die private Nutzung vorgesehen.

In diversen Bereichen, in denen bei geöffneten Gebäuden der Kontakt zu anderen Personen besteht oder ein reger Publikumsverkehr herrscht, wurde ein „Spuckschutz“ (Acrylglasplatte) installiert.

Kleinere Installationen oder Trennwände in diversen Büroräumen (zum Abtrennen der Arbeitsplätze) wurden durch das Gebäudemanagement erstellt und aufgebaut.

In den Abteilungen wird das Arbeiten im Home-Office in Absprache mit dem Vorgesetzten ermöglicht. Es bedarf keiner Antragstellung über die Personalabteilung.

Mit dem 30. Juni 2021 ist die Homeoffice-Pflicht ausgelaufen. Die Mitarbeitenden dürfen unter Beachtung der Arbeitsschutzvorgaben nun wieder an der Hochschule arbeiten. Dabei sollen Personenkontakte reduziert und die Nutzung von Büroräumen vermieden werden.

Zunächst sollen deshalb die Büroräume wie vor der Homeoffice-Pflicht nur mit einer Person besetzt werden. In größeren Büros sind mehrere Personen unter Beachtung des Hygienekonzepts möglich, der notwendige Schutz muss durch Maßnahmen wie Spuckschutz, Lüftungsmöglichkeiten etc. gewährleistet sein.

Lernecken und -räumen können von Studierenden über das Studien-Service-Zentrum gebucht und reserviert werden. Sprechstunden können wieder in Präsenz durchgeführt werden. Bei einer Gruppengröße ab 10 Teilnehmern wird dieses als Veranstaltung gesehen und bedarf somit einer Beantragung über das Rektorat.

Die Tragepflicht von Masken gemäß den länderspezifischen Vorgaben der Corona-Verordnungen bleiben hiervon unberührt.

In großen Räumen mit mehreren Personen wurde zusätzlich ein Schutz installiert.

Die Einhaltung der AHA+L-Regel gilt weiterhin.

5. Öffnung der Hochschule

Die Gebäude sind seit dem 21. Juni 2021 nunmehr für Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige geöffnet, Studierende haben wieder während der üblichen Öffnungszeiten freien Zugang zu den Gebäuden und müssen nicht mehr abgeholt werden.

Am Eingang findet keine Kontrolle statt. Die Kontaktdatenerhebung wird in den Büroräumen, bei Sprechstunden, mit Sitzplänen bei Veranstaltungen oder gebuchten Lernräumen von den jeweiligen Mitarbeitern oder Hilfskräften vorgenommen. Des Weiteren wurde eine Kontaktdatenerhebung in Stud.IP ermöglicht (z.B. beim Buchen von Musikübungsräumen).

Für Präsenzveranstaltungen bedarf es weiterhin einer Genehmigung durch das Rektorat. Zudem dürfen Gremiensitzungen wie auch Institutssitzungen (nach der allgemeinen Corona-Verordnung) wieder in Präsenz stattfinden.

Der Präsenz-Studienbetrieb ist von nun an nur mehr "eingeschränkt", aber nicht mehr ausgesetzt. Für Präsenzveranstaltung und/oder Gruppenarbeiten müssen vorab Sitzpläne erstellt werden, diese werden weiterhin im Rektorat nach Ende der Veranstaltungen abgegeben.

Der Großteil der Prüfungen im Sommersemester finden für die Planungssicherheit der Studierenden online statt. In Präsenz finden ausschließlich jene Prüfungen statt, für die eine Bewilligung des Rektorats vorliegt.

Wer aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen kann, muss dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen.

6. Verkehrswege in den Gebäuden und Treppenhäusern

Halten Sie immer genügend Abstand. Überall wo es möglich ist, sollte die Einbahnstraßenregelung beachtet werden. Es wird vor allem um gegenseitige Rücksichtnahme gebeten. Die Aufzüge sollten weiterhin einzeln genutzt werden.

7. Nutzen und Lüften von Räumen

Das regelmäßige Lüften der Büro- und Lehrräume wird den Mitarbeitern angeraten. Regelmäßiges Stoßlüften (Fensterlüften) hält die Viruslast in geschlossenen Räumen klein. Bei nötigen Präsenzveranstaltungen wird vor und nach einer Veranstaltung oder Prüfung ausreichend, **mindestens 15 Minuten** durch die Dozierenden und Veranstalter gelüftet.

In den kälteren Herbst- und Wintertagen sollte weiterhin regelmäßig gelüftet werden, verhalten Sie sich hier wie im privaten Bereich – zum Schutz vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus Sars-CoV-2 empfiehlt es sich daher, auch in den kalten Monaten nicht auf regelmäßige Frischluft im Büro zu verzichten.

Zur Verringerung der Infektionsgefahr mit SARS-CoV-2 ist in Räumen ein ausreichender Luftaustausch besonders wichtig. Büro-, Besprechungs- und Seminarräume sollten alle 20 Minuten für mindestens 5 - 10 Minuten gelüftet werden. Bei kalten Außentemperaturen im Winter können 3-5 Minuten ausreichen, während

im Sommer bei höheren Außentemperaturen erst nach 10 Minuten der gleiche Luftaustausch erreicht wird.

Bei einer möglichen Querlüftung wird die Raumluft schneller gegen neue Frischluft ausgetauscht.

8. Desinfektionsspender

In allen Gebäuden wurden an den Ein- /Ausgängen und zusätzlich in fast allen Stockwerken Desinfektionsspender aufgestellt (Händedesinfektion).

Vor allem das regelmäßige Hände-Waschen sollte beachtet werden.

9. Publikumsverkehr

Die PHKA kann keine Maskenpflicht im Freien (Verkehrsflächen auf dem Campusgelände) verkünden. Deshalb ist das Einhalten des Mindestabstands im Außenbereich eine Sache der Eigenverantwortung.

Banner auf dem Gelände weisen auf die Maskenpflicht, die Abstandsregeln und auf das regelmäßige Händewaschen hin.

Die Hochschule bleibt weiterhin für Besucher geschlossen. Mitarbeitende, Studierende und Hochschulangehörige haben Zugang. Gewerke und externe Personen müssen sich weiterhin an der Pforte melden, um Einlass zu erhalten.

An den Eingängen findet keine Datenerhebung statt.

Die Raumzuweisungen im LSF sollten mit der Raumplanung abgesprochen werden.

10. Raumbellegung, Abstände und Maßnahmen

Es wird empfohlen die Büroräume nur mit einer Person zu besetzen. Auf Antrag über die Abteilungsleitung können Räume mit mehreren Personen besetzt werden.

Prüfungen von Externen können nach genauer Prüfung durch das Rektorat genehmigt werden. Das Gebäudemanagement hat diverse Räume begangen und einen Besetzungsplan mit der jeweiligen Maximalzahl an Teilnehmenden erstellt.

Die möglichen Sitzplätze wurden markiert.

11. Praxisveranstaltungen / Online- & Präsenzlehre

Zur Reduktion der Personendichte bei den Mitarbeitenden der Verwaltung wurde eine 2-Team-Lösung geschaffen. Hierbei arbeiten die zwei Teams unabhängig voneinander und an verschiedenen Tagen.

Wenn Geräte und Material von mehreren Personen berührt werden, sollen – wenn nach Laborordnung möglich – Handschuhe getragen werden oder die Werkzeuge/Arbeitsmittel werden vom Nutzer desinfiziert.

Nach einer Begehung der Hörsäle und Seminarräume in den Gebäuden wurden durch die Raumplanung und die Hausmeister die Räume coronakonform eingerichtet. Somit hat sich in allen Räumen die Benutzeranzahl stark minimiert. Die Tische in den Räumen dürfen nicht verschoben werden.

Wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, besteht während der Veranstaltung keine Pflicht zum Tragen einer Maske. Angesichts der derzeitigen Inzidenzwerte in Karlsruhe verzichtet die Hochschule auf die Vorlage eines Nachweises einer Impfung oder eines Testes.

a. Zuständigkeit, Ablauf

Alle Veranstaltungen, die in Präsenz abgehalten werden, bedürfen einer Bewilligung durch das Rektorat. In den Anträgen muss dargelegt werden, warum die Abhaltung in Präsenz zwingend notwendig ist. Die Bewilligung geht auch an die Raumplanung.

Veranstaltungen werden ins LSF eingetragen und/oder bei der Raumplanung angemeldet. Das Lüften und die Einhaltung der Hygienemaßnahmen obliegt den Dozierenden, diese erstellen vorab einen Sitzplan für die Räumlichkeiten, in denen sie lehren.

b. Erfassung von Studierenden (Nachverfolgung der Infektionsketten)

Die Lehrenden sind verpflichtet, vor der ersten Seminarsitzung Sitzpläne zu erstellen und die Namen mit Matrikelnummer der Teilnehmenden zu erfassen. Diese Sitzpläne dürfen nicht verändert werden.

12. Bibliotheksöffnung

Die Bibliothek hat wieder geöffnet, zusätzlich können die Studierende die Arbeitsplätze nutzen, jedoch besteht hier eine Maskenpflicht am Platz.

Die Öffnungszeiten wurden angepasst.

Die Hochschulbibliothek ist verpflichtet, die Kontaktdaten aller Besucherinnen und Besucher zu erfassen, unabhängig von der Verweildauer. Die An- und Abwesenheit wird durch Einlesen des Benutzerausweises an der Service-Theke erfasst. Falls kein Benutzerausweis vorhanden ist, kann man sich auch durch den Personalausweis oder Reisepass ausweisen. Die Datenerfassung dient zur Nachverfolgung im Falle des Auftretens einer Corona-Infektion. Aus diesem Grund werden die Kartenummer und die Aufenthaltszeiten vier Wochen lang gespeichert. Es wird nur eine begrenzte Anzahl von Personen eingelassen. Diese erhalten beim Eintreten eine Zugangskarte.

Es kann nur der Haupteingang der Bibliothek genutzt werden. Der Ausgang durch das Gebäude (Zwischentür) ist nicht gestattet.

Für alle Besucherinnen und Besucher ist das Tragen einer medizinischen OP-Maske oder einer FFP2-Maske vorgeschrieben. Die Mitarbeitenden der Bibliothek tragen im öffentlich zugänglichen Bereich einen Mund- und Nasenschutz. Das Ablegen der Masken am Arbeitsplatz ist gestattet. Die Bibliothek ist für Externe geöffnet, die Nutzung von Arbeitsplätzen bleibt den Personen mit Bibliothekskonto vorbehalten.

Die komplette Theke der Bibliothek wurde mit einer Acrylglasinstallation versehen, die regelmäßig, mindestens einmal am Tag von der Reinigungsfirma gereinigt wird.

Auf dem Boden sind Abstandsmarkierungen angebracht, die den Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleisten sollen.

Die Hochschule gibt Öffnungen bzw. Schließungen kurzfristig bekannt.

13. Weitere Servicebereiche

Die Beratungen beim **SSZ** finden vermehrt in Präsenz statt - ein Spuckschutz und Abstandsmarkierungen sind zusätzlich angebracht.

Das Abholen und die Rückgabe von Geräten an der **Servicetheke ZIM** kann nach Terminvereinbarung vorgenommen werden - ein Spuckschutz ist installiert.

In den **Sekretariaten / Fakultätsbüros / Büroräumen** wurden, wo nötig, Spuckschutze aufgrund des Publikumsverkehrs durch Studierende und Mitarbeitende installiert. An den Büroeingängen von Mitarbeitenden der Verwaltung wird auf eine terminliche Voranmeldung hingewiesen.

14. Dienstreisen, An- und Abfahrt zum Dienort, Dienstfahrten

Dienstreisen sind auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren.

In öffentlichen Verkehrsmitteln besteht Maskenpflicht.

Fahrgemeinschaften mit Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, sind zu vermeiden bzw. sollen nur unter Einhaltung von Sicherheitsabstand und Tragen von Masken erfolgen.

Bei Dienstfahrten sind Vorsorgemaßnahmen (nur eine Person im Dienstauto oder Maske, entsprechende Abstände etc.) zu treffen. Nach jeder Dienstfahrzeugbenutzung sind Lenkrad und Gangschaltung zu reinigen.

15. Zutritts- und Teilnahmeverbot laut Corona-Verordnung

Soweit durch Regelungen der Corona-Verordnung BaWü oder aufgrund der Verordnung für Ansteckungsverdächtige ein Zutrittsverbot zu bestimmten

Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.

Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

16. Selbsttests

Ab dem 19. April 2021 bietet die Pädagogische Hochschule für alle Beschäftigten Selbsttests an. Die Selbsttests sind am Empfang (Gebäude 1) gegen eine Unterschrift erhältlich.

Die Selbsttests können eigenständig in den Büroräumen durchgeführt werden können. Jeder Mitarbeitende, sowie wissenschaftliche Hilfskräfte erhalten die Möglichkeit sich zweimal pro Woche testen zu lassen. Es besteht keine Verpflichtung, sich testen zu lassen.

Wir verweisen zusätzlich auf die Testzentren in der Umgebung, z.B. Campus Moltkestraße.

Wir bitten, dass Sie im Falle eines positiven Ergebnisses verantwortlich handeln. Ein solcher Befund ist ein Verdacht einer Covid 19-Erkrankung, und Sie sind verpflichtet, dann schnellst möglich das Ergebnis mit einem PCR-Test überprüfen zu lassen. Zudem ist dringend zu empfehlen, sich sofort in häusliche Absonderung zu begeben und Kontakte bestmöglich zu vermeiden.

17. Aussichten Wintersemester

Die jetzige Studienverordnung stellt eine gewisse Planungsgrundlage für das Wintersemester bereit. Um künftig wieder mehr Präsenzbetrieb im Studium zu ermöglichen, sollen künftig gewisse Veranstaltungen unter strengen Voraussetzungen wieder in Präsenz möglich sein. Derzeit sind dies Veranstaltungen von bis zu 35 Studierenden und größere bis zu 60% der zugelassenen Raumkapazität (bei niedrigen Inzidenzstufen bis zu 75% der Kapazität). Zu den besonderen Sicherheitsmaßnahmen gehört, dass die Teilnahme nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises möglich ist und dass während der Veranstaltung Maskenpflicht besteht. Die Hochschulleitung wird mit der Task Force Lehre und dem Gebäudemanagement überlegen, was diese Vorgaben für das Wintersemester bedeuten würden. Wir bitten noch keine Raumreservierungen vorzunehmen.